

# **Antrag**

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 7. November 2025**

## **Zinssatz-/Kostendeckel, Veröffentlichungs- sowie Einmeldepflicht für Pfandleihanstalten**

Pfandleihanstalten verrechnen zum Teil sehr hohe Zinsen für Darlehen an Konsumentinnen und Konsumenten, wie sie in der ganzen übrigen Finanzwelt sonst nirgends in Erscheinung treten. Bei Tests wurden in der Vergangenheit Zinssätze in Höhe von bis zu 160 % p.a. ermittelt. Eine klare gesetzliche Beschränkung fehlt. Es trifft daher die Finanzschwächsten, für die eine Pfandleihe in der Regel die letzte Möglichkeit darstellt, um kurzfristig an einen plötzlich und dringend benötigten Geldbetrag zu kommen. Bei Autopfandleihanstalten kommt hinzu, dass Betroffene es sich regelmäßig nicht leisten können, ihr einmal als Pfand eingesetztes, aber weiter benütztes Fahrzeug zu verlieren und deshalb oft über viele Monate horrende Raten zahlen, die mit der Zeit oft genug den Wert des Autos übersteigen. Typischerweise besteht für diese Personengruppen oft keine Möglichkeit, einen Kredit für die Auslösung des Pfandes zu erhalten und so stehen sie mit dem Rücken zur Wand der Pfandverleiher.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm ist vorgesehen bei Pfandleihanstalten einzutreten und heißt es dort wörtlich: „Verständlichere und klarere Entgelddarstellung bei Pfandleihe.“ Die derzeit geltenden Regelungen (Standes- und Ausführungsregeln für Pfandleiher), entfalten keine (Rechts-)Verbindlichkeit, da Pfandleiher die Möglichkeit haben, sich freiwillig und individuell den Standes- und Ausführungsregeln zu unterwerfen, jedoch keine (rechtliche) Verpflichtung besteht, sich an diese Regelungen zu halten. Dementsprechend gibt es auch keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Regelungen nicht eingehalten werden.

**Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, rechtlich verbindliche Regelungen samt Sanktionsmöglichkeiten für das Pfandleihgewerbe zu schaffen sowie eine gesetzliche Obergrenze, für die von Pfandleihanstalten verrechneten Zinssätze, sämtlichen Kosten sowie den daraus resultierenden effektiven Zinssätzen einzuführen. Weiters ist eine Veröffentlichungspflicht dieser Kosten und Zinssätze auf der Homepage des jeweiligen Pfangleihunternehmens sowie in unmittelbarer Nähe jedes Eingangs zum Pfangleihunternehmen inklusive zweier repräsentativer Rechenbeispiele sowie eine regelmäßige Einmeldepflicht an eine Vergleichsdatenbank und die tagesgenaue Abrechnung bei Pfandrückstellung zu normieren. Die geforderten Maßnahmen sollen dazu dienen, dass die Höhe der Kosten einer Pfangleihe auf ein allseits verträgliches Ausmaß gedeckelt und bereits im Vorfeld klar und transparent erfasst und verglichen werden können.**